



**Mit Zustellungsurkunde**

IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 33/16

Umicore AG & Co. KG  
z. Hd. der Zustellbevollmächtigten  
Frau Dr. Barbara Braun-Vollmuth  
Standortfunktionen SF  
Rodenbacher Chaussee 4  
  
63457 Hanau

Bearbeiter/in: Jörg Walther  
Durchwahl: 069 27 14 4989  
  
Datum: 2. Mai 2017

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 25.11.2016 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,  
Gemarkung Wolfgang,  
Flur 1,  
Flurstück 45/26,  
Geb. 810

die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb der Anlage „DTM“ im Gebäude 810 als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte.

Die Anlage „DTM“ dient der Deaktivierung von pyrophoren Fraktionen aus den Anlagen TMG (Gebäude 810) und MASC (Gebäude 810).

Die Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9.01.2017 (BGBl. I S. 42) wird wie folgt abgegrenzt:

Anlage „VAMP“, Gebäude 890, Anlage „TMG“, Gebäude 810, Anlage „DIVA“, Gebäude 810 und 890, Anlage „MASC“, Gebäude 810 und Anlage „DTM“, Gebäude 810.

Die Gesamtanlage „VAMP“ umfasst die Betriebseinheiten in Gebäude 890: Reaktionsanlage (BE1, VAMP und DIVA), Glovebox und Abzug (BE3, VAMP) und Lagerung (BE4, VAMP) sowie die Betriebseinheiten in Gebäude 810:

Reaktionsanlage (BE1, TMG und BE1, MASC), Destillationsanlage (BE2, DIVA und BE2, TMG), Umfüllstation (BE3, TMG) und Lagerung (BE2, MASC und BE4, TMG).

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Für die Behandlung der Abluftströme in der Abgasverbrennungsanlage (TNV) der Anlage zur Herstellung von Organischen Edelmetallprodukten (OEP2) ist ein separates Verfahren nach BImSchG durchzuführen.

Die Anlage „DTM“ kann erst in Betrieb genommen werden, wenn das Verfahren über die Änderung der Anlage OEP2 positiv beschieden worden ist.

Die genehmigte Kapazität in der Gesamtanlage „VAMP“ bleibt mit 124,4 Tonnen Produkt / Jahr unverändert.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II.

### **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage „VAMP“ ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

### III.

#### Eingeschlossene Entscheidungen

- Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für
  - Einsatz von Toluol in der Reaktionsanlage TMG (BE 1, Gebäude 810)  
(Volumen 2 m<sup>3</sup>, WGK 3, Gefährdungsstufe C)
  - Einsatz von Toluol und deaktivierter Abfall-Lösung A<sub>B</sub>1 im Lager für Hilfsstoffe der Anlage TMG (BE4, Gebäude 810)  
(Volumen 2 m<sup>3</sup>, WGK 3, Gefährdungsstufe C).

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### IV.

#### Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 25.11.2016
2. Nachlieferungen vom 27.12.2016 und 30.01.2017

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	
Formular 1/1.....	5
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2 (mit Anlagen).....	5
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	3
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1

5.	Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte.....	12
	Lageplan DTM, Gebäude 810 (DTM_810/0).....	1
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Formular 6/1.....	1
	Formular 6/2.....	1
	Formular 6/3.....	1
	Betriebsbeschreibung.....	3
	R+I-Fließbilder Anlage: 25 CMD, Teilanlage: 10 TMG (94B-3451-2510-901637, -901638 und -901640).....	3
	R+I-Fließbilder Anlage: 21 OEP2-Anlage, Teilanlage: 04 AVA/Rauchgasreinigung (94B-3451-2104_25061 und _25046).....	2
	Aufstellungsplan TMG Ebene 0.....	1
	Aufstellungsplan TMG, MASC Ebene 1.....	1
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Erläuterungen zu den Formularen Kapitel 7:.....	1
	Formular 7/1.....	1
	Formular 7/2.....	1
	Formular 7/3.....	1
	Formular 7/4.....	1
	Formular 7/5.....	3
	Formular 7/6.....	6
	Stoffgruppen.....	2
	Genehmigungsrahmen.....	2
8.	Luftreinhaltung	
	Erläuterungen.....	3
	Formular 8/1.....	1
	Formular 8/2 (ARE NR. 2, TNV E31).....	2
	Lageplan-Gebäudehöhen (90G-3451_DTM/1).....	1
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Erläuterungen.....	1
	Formular 9/1.....	2
	Formular 9/2.....	2
10.	Abwasserentsorgung	
	Erläuterungen.....	1
	Formular 10.....	9
	Kanalplanausschnitt (DTM, Gebäude 810).....	1
11.	Abfallentsorgung.....	1
12.	Abwärmenutzung.....	1

13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	10
Formular 14/1.....	1
Formular 14/3.....	2
Sicherheitsbetrachtung.....	4
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	3
Formular 15/1.....	3
Formular 15/2.....	2
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	1
Formular 16/1.1.....	2
Formular 16/1.2.....	1
Formular 16/1.3.....	1
Formular 16/1.4.....	1
Flucht- und Rettungswegeplan (97F-3451-1612-0000_810).....	1
Brandschutzkonzept Nr. 1110-14009-A-1-N1 mit zwei Brandschutzplänen.....	48
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	5
Formular 17/1.....	3
Formular 17/2.....	3
Formular 17/3.2.....	3
Anlagenabgrenzung, Anlagen TMG und DTM.....	1
DIBt-Zulassung (Z-59.16-269) (Beschichtungssystem "Alkudur HR-LF").....	21
Packmittel-Spezifikation.....	2
Löschwasserrückhaltekonzept.....	3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	
Erläuterungen.....	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Erläuterungen.....	2
Formular 1.0 zum UVPG.....	4
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2

22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	3
Formular 22/1.....	3

V.

**Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

**1 Allgemeines**

1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.

1.8 Die Deaktivierung von pyrophoren Stoffen in der Anlage „DTM“ darf erst gestartet werden, wenn für diese Zeitspanne eine Behandlung der Abluftströme in der TNV der Anlage OEP2 sichergestellt ist. Hierzu ist eine Freischaltung auf die speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) der Anlage TMG notwendig.

- 1.9 Über die durchgeführten Deaktivierungen der pyrophoren Stoffe in der Anlage „DTM“ ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Abluftströme der TNV zugeführt worden sind.  
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.10 Vor Inbetriebnahme der Anlage „DTM“ muss das für die Behandlung der Abluftströme in der Abgasverbrennungsanlage (TNV) der Anlage OEP2 separat durchgeführte Verfahren nach BImSchG durch das Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - positiv beschieden worden sein.
- 1.11 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „DTM“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:
  - Der Termin der Inbetriebnahme.

## **2 Messungen**

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle E 31 (TNV) Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.  
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.3 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.4 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen
- 2.5 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.  
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose

Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.  
Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter <http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: AnlageB3aus15259\_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstattung enthalten.
- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel-Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.10 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.



- 2.14 Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.15 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

### **3 Luftreinhaltung**

- 3.1 Für die Emissionsquelle E31 (TNV, Gebäude 804, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497850 m, Hochwert: 5554206 m) sind bereits Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe festgesetzt.

Für den Betrieb der Anlage „DTM“ (Deaktivierung pyrophorer Fraktionen aus den Anlagen TMG und MASC) sind die folgenden Grenzwerte von Relevanz und bleiben unverändert bestehen:

- 3.1.1 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen
- |                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| die Massenkonzentration | <b>50 mg/m<sup>3</sup></b> |
|-------------------------|----------------------------|
- angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.
- 3.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen gasförmiger anorganischer Chlorverbindungen gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft (soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten) dürfen jeweils folgenden Wert für die Massenkonzentration nicht überschreiten:
- |                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| Chlorwasserstoff | <b>30 mg/m<sup>3</sup></b> |
|------------------|----------------------------|
- 3.1.3 Die im Abgas oder in der Abluft der Abgasverbrennungsanlage (TNV) enthaltenen Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen
- |                         |                             |
|-------------------------|-----------------------------|
| die Massenkonzentration | <b>0,10 g/m<sup>3</sup></b> |
|-------------------------|-----------------------------|
- nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid
- |                         |                             |
|-------------------------|-----------------------------|
| die Massenkonzentration | <b>0,10 g/m<sup>3</sup></b> |
|-------------------------|-----------------------------|
- nicht überschreiten.
- 3.1.4 Die nachstehend genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert, dürfen als Mindestanforderung für schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxischen Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.2 TA Luft

die Massenkonzentration im Abgas

**0,1 ng/m<sup>3</sup>**

nicht überschreiten. Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Für den zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Furane mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

Stoff	Äquivalenzfaktor
2,3,7,8 - Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5
1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,001
2,3,7,8 - Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5
1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05
1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8 - Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9 - Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,001

3.2 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist folgende Einrichtung:

- Abgasverbrennungsanlage (TNV).

3.3 Arbeiten, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Luftreinhalteanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

## **4 Wasserrecht**

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- 4.1 Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 4.2 Das Hilfsstofflager unterliegt aufgrund der Änderung nunmehr der Pflicht zur Sachverständigenprüfung gemäß § 23 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Die erforderliche Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme ist vor der Änderung der Lagerstoffe durchzuführen.
- 4.3 In Bereichen, in denen mit Staplerverkehr zu rechnen ist, sind die Behälter und Auffangwannen durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch Anfahren zu schützen (Anhang 1 Ziffer 4 Abs. 1 VAwS).
- 4.4 Als Rückhalteeinrichtung für die Lagerung und Abfüllung flüssiger wassergefährdender Stoffe dürfen ausschließlich Auffangwannen mit Bauartzulassung verwendet werden. Die Nebenbestimmungen der Bauartzulassungen sind zu beachten.

## **5 Abwasserbeseitigung**

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

## **6 Brandschutz**

- 6.1 Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Gas, Wasser, Strom etc.) für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren. Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 6.2 Die Anlage ist, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage der Werksfeuerwehr aufzuschalten.  
Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Werksfeuerwehr abzustimmen.
- 6.3 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage „DTM“ ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 6.4 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur

Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.

- 6.5 Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A bis C nach DIN 14 096 Teil 1 im Format DIN A4 aufzustellen. Der Teil A ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen, die Teile Bund C sind dem jeweiligen Personenkreis gegen Unterschrift auszuhändigen. Bei der Aufstellung sind die in DIN 4844 und DIN 14 034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.  
Desweiteren muss der Alarm- und Gefahrenabwehrplan auf die zusätzlich vorhandenen Stoffe angepasst werden.
- 6.6 Die Vorgaben der „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR) sind umzusetzen.
- 6.7 Die Vorgaben der „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen“ (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie - MLüAR) sind umzusetzen.
- 6.8 Die Angestellten sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.  
Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 6.9 Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind geeignete, amtlich zugelassene Feuerlöscher nach DIN EN 3 an zugänglichen Stellen anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten. Anzahl, Größe, Art und Anbringungsstelle der erforderlichen Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der Werksfeuerwehr abzustimmen.
- 6.10 Nach Fertigstellung ist mit der Brandschutzdienststelle Hanau ist ein Abnahmetermin/ Inbetriebnahmeprüfung zu vereinbaren.

## **7 Abfallrecht**

- 7.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 7.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

## **8 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz**

- 8.1 Der vorliegende Ausgangszustandsbericht „Geb. 810 – Südteil, Anlage SLK, TMG, MASC und DIVA“ des Hydrogeologischen Büros Dr. Berg und Dr. Girmond vom 25.09.2015 ist hinsichtlich der Anlage „DTM“ und der Bodenuntersuchungsstrategie im Untersuchungsbereich „TMG“ für den Parameter Toluol zu ergänzen.  
Der überarbeitete Ausgangszustandsbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zur Prüfung vorzulegen.
- 8.2 Die Anlage „DTM“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ darf mit den Änderungen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 nach vorheriger Prüfung durch das Dezernat IV/F 41.1 gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG schriftlich der Ausführung des AZB zugestimmt hat.

## **9 Wartung**

Luftreinanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## **10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 10.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 10.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## VI.

### Begründung

#### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### **2. Verfahrensablauf**

Die Umicore AG & Co. KG hat am 25.11.2016 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten „VAMP“ nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Die Anlage „DTM“ dient der Deaktivierung von pyrophoren Fraktionen aus den Anlagen TMG (Gebäude 810) und MASC (Gebäude 810). Die beantragte Anlage „DTM“ als Teilanlage zur Anlage „VAMP“ benutzt die zwei Betriebseinheiten BE1 Reaktionsanlage (TMG, Gebäude 810) und BE4 Lagerung (TMG, Gebäude 810).

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die bestehende Anlage „VAMP“ wurde gemäß § 4 BImSchG am 14.03.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 14/12 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 10.11.2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 1378/12 Gen 30/15 genehmigt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 6.02.2017 festgestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 6.03.2017 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wurde am 20.03.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 12, S. 365) öffentlich bekannt gemacht.

### **3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Emissionen/Immissionen**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

### **Lärm**

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

### **Gefahren**

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

### **Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.



Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz**

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 10 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskosten-  
gesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungs-  
kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*gez. Walther*

Jörg Walther

**Anlage:** - Hinweise

## Hinweise

### A. Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutz (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

- Ende der Hinweise -